

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
6 C 1779/17



Amtsgericht Ludwigsburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
3433/16 CB04SZ

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Ludwigsburg durch den Direktor des Amtsgerichts [REDACTED] am 26.09.2017
aufgrund des Sachstands vom 25.09.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für
Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 175,59 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.08.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 175,59 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

I.

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

1. Die Klage ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 20 StVG sowie § 32 ZPO; die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 GVG.

2. Die Klage ist auch begründet, da der Klägerin gegen die Beklagte aufgrund des streitgegenständlichen Unfallereignisses vom [REDACTED] unter Berücksichtigung des vorgerichtlich bereits von der Beklagten regulierten Betrags von 2.869,27 € noch ein Anspruch auf weiteren Schadensersatz gegen die Beklagte gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, 1, 3 PflVG i.V.m. §115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG , §§ 249 ff. BGB in Höhe von **175,59 €** zusteht.

a) Die Haftungsvoraussetzungen nach §§ 18, 7 Abs. 1 StVG sind im Verhältnis zu der Beklagten als Haftpflichtversicherin des den Unfall verursachenden Fahrzeugs gegeben, was ebenso wie die vollständige Haftung der Beklagten dem Grunde nach zwischen den Parteien unstrittig ist.

b) Die zwischen den Parteien streitige Höhe der für die Klägerin als Schaden erstattungsfähigen

Reparaturkosten beläuft sich insgesamt auf **3.044,86 €**. Hierzu zählen auch die **allein streitigen Schadenspositionen** gemäß Rechnung des Autohauses ■ vom ■ (Anlage K 2, Bl. 47 f. d.A.), nämlich **Kosten für unfallbedingte Funktionsfahrt (36,30 €)**, **Gutachterhilfskosten (60,00 €)**, **unfallbedingte Reinigungskosten (60,48 €)** und **Kosten für Hohlraumkonservierung (18,81 €)**. Mithin sind die von der Beklagten gemäß Schreiben vom 17.01.2017 (Anlage K 4, Bl. 51 d.A. und Anlage B 1, Bl. 107 f. d. A.) vorgenommenen Abzüge in Höhe der Klagforderung, die sich rechnerisch eigentlich auf 175,89 € belaufen, unberechtigt; **der Klägerin steht der begehrte restliche Schadensersatzanspruch in Höhe von 175,59 € zu.**

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich um die Geltendmachung eines Schadens nach durchgeführter Reparatur gemäß vorangegangenen Sachverständigengutachten bezüglich des Schadens handelt. In diesem Fall kann der Geschädigte gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen (vgl. nur Palandt, BGB, 76. Aufl., § 249 Rn. 24). Es ist auf eine ex-ante Sicht bei Reparaturvergabe abzustellen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung hat der Schädiger danach die Aufwendungen zu ersetzen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. BGH NJW 2003, 2086; NJW 2005, 51). Dabei wird der "erforderliche" Herstellungsaufwand nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss. Gerade im Fall der Reparatur von Kraftfahrzeugen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten Grenzen gesetzt sind. Es würde dem Sinn und Zweck von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflusssphäre stattfinden muss (vgl. BGH NJW 1975, 160). Denn bei dem Bemühen um eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs im Rahmen von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB darf nicht das Grundanliegen dieser Vorschrift aus den Augen verloren werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll (vgl. BGH NJW 2003, 2086; 1996, 1958). Der Schaden ist deshalb subjektbezogen zu bestimmen (vgl. hierzu LG Saarbrücken, NJW-RR 2015, 478) und das Werkstatttrisiko geht zu Lasten des Schädigers. Der Ge-

schädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch die Vorlage einer Rechnung der von ihm zur Schadensbeseitigung beauftragten Fachwerkstatt. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadenssschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrages, konkret dabei die Übereinstimmung des vom Geschädigten erbrachten Kostenaufwandes mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden Preisvereinbarung (BGH NJW 2014, 1947); anderes gilt nur, wenn sich aus den getroffenen Vereinbarungen Umstände ergeben, die der Rechnung die indizielle Bedeutung für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nehmen.

Hier bestehen für das Gericht keine Zweifel an der Erforderlichkeit der von der Fa. ■■■ berechneten zwischen den Parteien streitigen Positionen. So ist schon bzgl. der von der Beklagten monierten Kosten für die **Funktionsfahrt und die Fahrzeugreinigung** nicht erkennbar, inwieweit die Klägerin diese Kosten beeinflussen konnte oder diese mit den getroffenen Preisvereinbarungen nicht in Einklang stehen sollen. Ein wirtschaftlicherer Weg der Schadensbehebung ist nicht erkennbar.

aa) Zunächst war für die Gewährleistung der Abnahmefähigkeit der durchgeführten Reparaturarbeiten eine **Funktionsfahrt** (Rechnungsposition in Höhe von 36,60 €) erforderlich, um sicherzustellen, dass alle demontierten Teile (hier insb. Türe und Stoßfängerabdeckung) ordnungsgemäß und sicher eingebaut wurden und auch keine Störgeräusche z. B. in Form von Windgeräuschen vorhanden sind (vgl. hierzu nur AG Baden-Baden, Urteil vom 09.06.2016, Az.: 1 C 92716 und AG Günzburg, Urteil vom 01.08.2017, Az. 4 C 458/17). Nachdem diese Funktionsfahrt nicht in den sonstigen Leistungen inkludiert war bzw. die Klägerin dies nicht feststellen kann, ist diese von der Beklagten zu ersetzen.

bb) Gleiches gilt für die **Fahrzeugreinigung** (Rechnungsposition in Höhe von 60,48 €). Insoweit liegt zunächst auf der Hand, dass vom Autohaus ■■■ vorgenommenen Arbeiten eine Endreinigung erfordert haben; im Schreiben vom 17.07.2017 ist dies auch überzeugend und schlüssig dargelegt (Anlage K 4a, Bl. 53 d.A.). Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite ist daher das Unfallereignis adäquat kausal für die Reinigungskosten (so auch AG Rastatt, Urteil vom 01.03.2016, Az.: 16 C 279/15). Zudem war für die Klägerin nicht erkennbar, dass die bezahlte Vergütung unüblich ist (vgl. hierzu näher AG Rastatt, Urteil vom 01.03.2016, Az.: 16 C 279/15).

cc) Das Gericht geht auch von der Erforderlichkeit der **Kosten für Hohlraumkonservierung** von 18,81 € aus. Auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Vortrag der Klägerin, wonach die

Hohlraumkonservierung im Hinblick auf die umfangreich instandgesetzten oder neu montierten Bauteile (vgl. näher hierzu Rechnung vom 23.12.2016, Anlage K 2, Bl. 47 d.A.) zur Gewährleistung von Korrosionsschutz notwendig gewesen ist, erfolgte kein substantiiertes Vortragen der Beklagten, so dass das Gericht ohne Beweisaufnahme von einer Erforderlichkeit i.S.v. § 249 BGB ausgehen konnte. Im Übrigen geht auch der Sachverständigen ■■■ von der Notwendigkeit der Hohlraumkonservierung aus (Gutachten vom 08.12.2017, Anlage K 1, Bl. 33 d.A.).

dd) Schließlich sind auch die **Gutachterhilfskosten (sog. Handlingkosten)** in Höhe von 60,00 € ersatzfähig. Es geht dabei um vom Autohaus ■■■ berechnete Kosten, die dem Sachverständigen für die Besichtigung des Fahrzeugs und die Erfassung der Schäden gegenüber dem Autohaus ■■■ entstanden sind. In Einklang mit der ganz überwiegenden amtsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. nur AG Schwäbisch Gmünd, Urteil vom 17.03.2014, Az.: 4 C 890/13; AG Stuttgart, Urteil vom 15.09.2011, Az.: 41 C 2092/11; AG Heidenheim, Urteil vom 24.02.2012, Az.: 8 C 232/11; AG Backnang, Urteil vom 16.08.2012, Az.: 6 C 225/12) sind die Handlingkosten erstattungsfähig. Gemäß § 670 BGB erhält die Klägerin als Geschädigte im Rahmen der GoA oder auch im Rahmen der Geschäftsführung mit Auftrag die Kosten ersetzt, die sie selbst für erforderlich halten durfte. Sie durfte es hier für erforderlich halten, dass für die Erstellung des von ihr in Auftrag gegebenen Gutachtens, auf welches dann die Schadensabwicklung gestützt werden soll, ihr Fahrzeug auf eine Hebebühne angehoben wird. Es ist gerichtsbekannt, dass Sachverständige oft selbst über keine ausreichenden Werkstattmöglichkeiten verfügen und daher Werkstätten aufsuchen, um deren Fazilitäten zu nutzen. Wenn die dortige Werkstatt (wie hier das Autohaus ■■■ dann hierfür eine Rechnung stellt, so konnte die Klägerin als Geschädigte diesen Aufwand für erforderlich halten, zumal keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Werkstätten solche Leistungen gegenüber Dritten gratis erbringen. Aus den dem Gutachten vom ■■■ beigefügten Lichtbildern (Anlage K 1, Bl. 39 f. d.A.) und dem Schreiben des Autohauses ■■■ vom 17.07.2017 (Anlage K 4a Bl. 52 d.A.) lässt sich auch ersehen, dass das klägerische Fahrzeug tatsächlich auf eine Hebebühne verbracht und vom Sachverständigen begutachtet wurde. Im Übrigen hätte der Sachverständige, wenn er über eine eigene Hebebühne verfügt hätte, die hierdurch veranlassten Kosten in seinem Gutachten berechnen können.

3. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 286, 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

inzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Direktor des Amtsgerichts

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

_____, JAng'le
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ludwigsburg, 26.09.2017

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

